

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**bereitgestellt am: 24.03.2022**

### **Betriebsatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl. S.1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl. S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 wird die Betriebsatzung vom 27.12.2000 neu gefasst.

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr:

1. die allgemeine Wirtschaftsförderung. Dazu gehören die Verbesserung der Standortfaktoren, die Firmenbetreuung, die betreuende Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerbeobjekten, Marketing und Akquisition sowie Beschäftigungsförderung.
2. Anmietung, Anpachtung, Vermietung, Verpachtung und anderweitige Überlassung von gewerblich nutzbaren Flächen und Objekten auf dem Gebiet der Stadt, an denen sie ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse hat. Liegt ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann der Eigenbetrieb auch Grundstücke erwerben und diese bei Wegfall des Bedarfs wieder veräußern.
3. Unterstützung der Betriebsführung oder Geschäftsführung von Zweckverbänden, an denen die Stadt beteiligt ist und von privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt zu mindestens 50 % beteiligt ist.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im Namen und auf Rechnung der Stadt (Kämmereihaushalt) wahr:

einheitliche Betreuung von Immobilienangelegenheiten für alle Verwaltungsbereiche der Stadt, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug von Grundstückskaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Erbbauverträgen, Gestattungs- und Überlassungsverträgen, Verträgen ähnlicher Art sowie sonstige mit einem kommunalen Immobilienmanagement zusammenhängenden Angelegenheiten (z.B. Führung gesetzlich vorgeschriebener Nachweise, Vorbereitung und Vollzug von Vor-, An- und Rückkaufrechten, Angelegenheiten des städtischen Forsts und der städtischen Jagden). Zum Aufgabenbereich ge-

hört auch die Wahrnehmung der Überwachung der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung der unbebauten städtischen Grundstücke, ausgenommen Sachen im Gemeingebrauch und öffentliche Einrichtungen. Die Sachentscheidung bleibt Angelegenheit der nach der Hauptsatzung zuständigen Organe. Der Eigenbetrieb erhält für seine Betreuungsleistungen kostendeckende Entgelte aus dem Kämmereihaushalt.

Die in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten der Ortsverwaltung Waldmössingen bleiben hiervon unberührt.

(3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Eigenbetriebs begründet, aufgehoben oder verändert.

(4) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die in Absatz 1 genannten Unternehmen werden in einem Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 2 EigBG).

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben gem. § 102 ff GemO beteiligen.

(5) Der Betrieb kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

(6) Eine Beauftragung fremder Dritter ist jederzeit möglich und zulässig.

## **§ 2 Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg.

## **§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss**

(1) Das Stammkapital wird auf 15.000 € festgesetzt; es betrifft den Betriebszweig nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

## **§ 4 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister\*in und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Gemeinderat**

1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 6 Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungsausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere nach Maßgabe von § 9.

(4) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen

## **§ 7 Oberbürgermeister\*in**

(1) Dem/der Oberbürgermeister\*in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte\*r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister\*in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

## **§ 8 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter\*in. Diese\*r kann auch im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).

(4) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister\*in und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn/sie unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamter\*in für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 4 rechtzeitig zuzuleiten.

## **§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs gelten für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses die Vorschriften der Hauptsatzung für den Verwaltungsausschuss (§§ 9 – 11, ausgenommen § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung und ohne die Beschränkung nach § 11 Satz 1) und für die Betriebsleitung diejenigen über den/die Oberbürgermeister\*in (§ 14 der Hauptsatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr,**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen folglich auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), welche somit weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches basieren.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 11 Wertgrenzen

(1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01. Januar 2001, zuletzt geändert am 25.04.2002, außer Kraft.

Schramberg, 24. 03. 2022

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

Ausgefertigt am: 14.04.2022

*Dorothee Eisenlohr*

[Dorothee Eisenlohr \(25. April 2022 13:09 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

## Hinweis nach § 4 Abs 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



### Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung

Ralf Heinzelmann · Oberndorfer Straße 1 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422/29 363

E-Mail: [ralf.heinzelmann@schramberg.de](mailto:ralf.heinzelmann@schramberg.de)